

Vertrag SemesterTicket VRM/VRS

für die Hochschule Koblenz, Standort Remagen
Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019

zwischen

Studierendenwerk Koblenz
Universitätsstr. 1
56070 Koblenz
- nachfolgend **Studierendenwerk** genannt –

Hochschule Koblenz
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz
- nachfolgend **Hochschule** genannt -

DB Regio AG
Region NRW
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln
- nachfolgend **DB Regio NRW** genannt -

DB Regio AG
Region Mitte
Am Victoria-Turm 2
68163 Mannheim
- nachfolgend **DB Regio Mitte** genannt -

trans regio
Deutsche Regionalbahn GmbH
Beatusstr. 136
56073 Koblenz
- nachfolgend **trans regio** genannt -

–Landkreis Ahrweiler
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
- nachfolgend **Kreis Ahrweiler** genannt -

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord
Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz
- nachfolgend **SPNV-Nord** genannt -

Rheinfähre Linz-Kripp GmbH
Petrus-Sinzig-Straße 9
53545 Linz
- nachfolgend **Rheinfähre** genannt -

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
Schloßstraße 18-20
56068 Koblenz
- nachfolgend **VRM** genannt -

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
- nachfolgend **VRS** genannt -

Präambel

In dem Bestreben, die Mobilität der Studierenden der Hochschule unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie Aspekten der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu verbessern, schließen die vorgenannten Vertragspartner die vorliegende Vereinbarung.

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die bestehende Vereinbarung weitestgehend inhaltlich unverändert für das Wintersemester 2018/2019 sowie das Sommersemester 2019 fortzuführen.

Die Vertragspartner beabsichtigen darüber hinaus, bis zum 30.11.2018 eine Einigung über die Konditionen für einen neuen Vertrag für den Zeitraum ab Wintersemester 2019/2020 zu erzielen.

§ 1 Leistungen des VRM/VRS und der Verbundverkehrsunternehmen

- (1) Aufgrund dieses Vertrages räumen der VRM, der VRS sowie deren Verbundverkehrsunternehmen und die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen den an der Hochschule eingeschriebenen ordentlich Studierenden (Ersthörer) das Recht ein, im Wintersemester 2018/2019 sowie dem Sommersemester 2019 innerhalb des jeweiligen räumlichen Gültigkeitsbereiches mit dem SemesterTicket die zum fahrplanmäßigen Leistungsangebot des VRM und VRS zählenden Busse und Bahnen (S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpressen) zu benutzen, und zwar nach der Maßgabe der im Folgenden aufgelisteten Regelungen, nämlich:
- den Bestimmungen dieses Vertrages
 - den VRM- und VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen, die in der beigefügten Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind (Anlage 1)
 - den Beförderungsbedingungen des VRS- bzw. des VRM-Gemeinschaftstarifes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis allein zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit diesem Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln. Bei Bedarf können der VRM und der VRS hinzugezogen werden.

§ 2 Leistungen des Studierendenwerks und der Hochschule

- (1) Die Hochschule stellt sicher, dass der Fahrtberechtigungsaufdruck auf den jeweiligen Studierendenausweisen nach dem jeweiligen Stand der Technik fälschungssicher aufgebracht und die Ausgabe der als Semesterticket dienenden Ausweise organisiert wird.
- (2) Das Studierendenwerk entrichtet je u.a. Semester für jeden gem. §1 (1) fahrberechtigten Studierenden nachfolgendes Beförderungsentgelt, wobei sich die genannten Preise jeweils einschließlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe verstehen:

Wintersemester 2018/2019 insgesamt 134,47 €, hiervon

| | |
|-----------------------|---------|
| VRM-Anteil | 22,58 € |
| VRS-Anteil | 67,17 € |
| Anteil DB Regio Mitte | 43,64 € |
| Anteil Rheinfähre | 1,08 € |

Sommersemester 2019 insgesamt 134,47 €, hiervon

| | |
|------------|---------|
| VRM-Anteil | 22,58 € |
| VRS-Anteil | 67,17 € |

| | |
|-----------------------|---------|
| Anteil DB Regio Mitte | 43,64 € |
| Anteil Rheinfähre | 1,08 € |

§ 3 Zahlungs- und Meldemodalitäten

- (1) Das Studierendenwerk meldet zum Ende des 3. Semestermonats schriftlich die Anzahl der Studierenden gem. Anlage 2 an DB Regio Mitte, DB Regio NRW, den VRM und an die Rheinfähre. Der VRS erhält eine Kopie der Meldung. Die gemeldete Anzahl der Studierenden bildet die Basis für die Abrechnung des Beförderungsentgeltes.
- (2) DB Regio Mitte, DB Regio NRW, der VRM und die Rheinfähre erstellen stellvertretend für VRM (soweit nicht selbst handelnd) und VRS eine Rechnung über ihren Anteil am Beförderungsentgelt für das jeweilige Semester. Das Studierendenwerk überweist die fälligen Beträge gemäß Rechnung an die DB Regio Mitte, DB Regio NRW, den VRM sowie an die Rheinfähre.
- (3) DB Regio NRW meldet ihre Einnahmen sowie der VRM die auf das Gebiet des VRM nach diesem Vertrag entfallenden Einnahmen gem. der jeweils gültigen Regularien in VRS und VRM in die jeweilige Einnahmenaufteilung.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und gilt für das Wintersemester 2018/2019 (01.09.2018-28.02.2019) sowie für das Sommersemester 2019 (01.03.2019-31.08.2019).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung der VRM- und VRS-Gremien und der Genehmigungsbehörde(n) abhängig ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich des Weiteren darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes und durch die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (MWWK) sowie von der Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Koblenz abhängig ist.

§ 5 Kündigung

- (1) Stellt ein zuständiges Gericht durch Urteil oder Beschluss fest, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können oder das Studierendenwerk nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen, ist das Studierendenwerk be-

rechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung zugestellt wird.

- (2) Das Studierendenwerk erhält die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt wird, ein SemesterTicket fortzuführen. Diese Kündigung kann frühestens zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.
- (3) Das Studierendenwerk erhält ferner ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die Studierendenschaft in einer Urabstimmung einer Preiserhöhung des Semestertickets widerspricht.
- (4) DB Regio Mitte, DB Regio NRW, der VRM und die Rheinfähre können eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann aussprechen, wenn die Zahlungen nicht zu den in § 3 (2) genannten Terminen erfolgen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (2) Bei berechtigten Zweifeln behalten sich die DB Regio Mitte, die DB Regio NRW, die Rheinfähre, der VRM und der VRS – auch einzeln – das Recht vor, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und die Einhaltung der Tarifbestimmungen (Anlage 1) zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Erweisen sich die Zweifel als unberechtigt, werden die Kosten durch die Partei getragen, die den Wirtschaftsprüfer beauftragt hat, andernfalls durch die Hochschule.
- (3) Änderungen des Vertrages bzw. ein neuer Vertrag bedürfen/bedarf der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand ist Koblenz

Koblenz, den

für das Studierendenwerk Koblenz

Koblenz, den

für die Hochschule Koblenz

Köln, den

für die die DB Regio AG, Region NRW

Mainz, den

für die DB Regio AG, Region Mitte

Koblenz, den

für die trans regio Deutsche Regionalbahn GmbH

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

für den Landkreis Ahrweiler

Koblenz, den

für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

Linz, den

für die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH

Köln, den

für die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Koblenz, den

für die Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH